

An das
Bundesministerium für Inneres

An das
Präsidium des Nationalrates

**Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund
2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972
geändert werden
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 20. Juli 2009 mit einer Gegenstimme beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 1 – Änderung des Asylgesetzes 2005:

Zu Ziffer 17 (§ 18 Abs 2):

Zum letzten Satz dieser Bestimmung wird ersucht, in den Erläuterungen die Löschanordnung zu konkretisieren, und zwar dahingehend, dass sich die „allenfalls darüber hinaus gehenden Daten“ insbesondere auf DNA-Daten beziehen.

Selbiges gilt für die Erläuterungen zu den §§ 12a FPG und 5 Abs 2 StbG (siehe gleich unten).

Artikel 2 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005:

Zu Ziffer 5 (§ 12a):

Zum letzten Satz dieser Bestimmung wird ersucht, in den Erläuterungen die Löschanordnung zu konkretisieren, und zwar dahingehend, dass sich die „allenfalls darüber hinaus gehenden Daten“ insbesondere auf DNA-Daten beziehen.

Artikel 3 – Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005:

Zu Ziffer 2 (§ 8 Abs 7):

Absatz 7 stellt eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die nach dem GVG-B zuständigen Behörden und den Bundesminister für Inneres dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gesetzliche Grundlage gemäß § 1 Abs 2 DSG 2000 verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn die Datenverwendung aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob eine (pauschale) Ermächtigung zur Datenübermittlung (ohne Ersuchen) zur Gewährleistung der Versorgung nach diesem Bundesgesetz tatsächlich erforderlich ist. Die Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung ist spezifisch für den Kontext der behördlichen Aufgaben nach dem GVG-B vorzunehmen, unabhängig davon ob solche Regelungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 37 Abs. 5 NAG bzw. § 39a StGB) bereits getroffen wurden. Dazu scheinen jedenfalls Ausführungen in den Erläuterungen geboten (vgl. Pkt. 95. der Legistischen Richtlinien 1979).

Auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung ist darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich von Art. 22 B-VG zur wechselseitigen Hilfeleistung abgedeckt wird, der durch § 8 Abs 3 Z. 2 DSG 2000 im Zusammenhang mit der Verwendung nicht-sensibler Daten ausdrücklich anerkannt wird. Ebenso ist der Zweck der spezifischen Löschanordnung im letzten Satz dieser Bestimmung unklar, da sich diese bereits aus § 6 Abs 1 Z. 5 DSG 2000 ergibt. Dieser Absatz könnte daher in seiner Gesamtheit entfallen.

Sollte dennoch an der Beibehaltung dieser Bestimmung festgehalten werden, wird auf die mangelnde Determinierung des Begriffs „diese Daten“ im ersten Satz dieser Bestimmung hingewiesen. Es sollte stattdessen auf „Daten nach Abs. 1“ verwiesen werden.

Artikel 4 – Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

Zu Ziffer 29 (§ 37 Abs 6):

Absatz 6 stellt – ebenso wie § 8 Abs 7 GVG-B – eine pauschale Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die Träger der Sozialversicherung dar.

Auch in diesem Zusammenhang ist daher insbesondere zu prüfen, ob eine pauschale Ermächtigung zur Datenübermittlung der nach dem NAG zuständigen Behörden im Sinne des § 1 Abs 2 DSG 2000 notwendig ist, zumal diese Übermittlung auf die Erfüllung von Aufgaben gerichtet ist, die außerhalb des gesetzlichen Rahmens des NAG liegen.

Ebenso ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung auf die Ausführungen zu § 8 Abs 7 GVG-B im Hinblick auf Art. 22 B-VG zur wechselseitigen Hilfeleistung sowie § 8 Abs 3 Z. 2 DSG 2000 hinzuweisen. Auch dieser Absatz könnte daher in seiner Gesamtheit entfallen.

Artikel 5 – Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985:

Zu Ziffer 1 (§ 5 Abs 2):

Zum letzten Satz dieser Bestimmung wird ersucht, in den Erläuterungen die Löschanordnung zu konkretisieren, und zwar dahingehend, dass sich die „allenfalls darüber hinaus gehenden Daten“ insbesondere auf DNA-Daten beziehen.

Zu Ziffer 14 (§ 39a):

Absatz 1 dieser Bestimmung gibt nur den Zweckbindungs- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs 2 DSG 2000 wieder, der auch in § 6 Abs 1 Z. 3 DSG 2000 einfachgesetzlich präzisiert ist. Diese Bestimmung kann daher entfallen.

Absatz 3 enthält einen pauschalen Verweis auf § 64 SPG. § 64 Abs. 6 SPG scheint jedoch für die Verwendung von Daten nach dem StbG nicht passend, da er auf gefährliche Angriffe abstellt, die mit dem StbG nichts zu tun haben. Der Verweis

sollte daher auf § 64 Abs. 1 bis 5 SPG reduziert werden. Ebenso sollte der Verweis auf § 65 SPG auf die Abs. 4 und 5 1. Satz reduziert werden. Um den Determinierungserfordernissen des § 1 Abs. 2 DSG 2000 bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK Genüge zu tun, scheint es ratsam, die für den Vollzug des StbG zu speichernden Datenkategorien im StbG abschließend zu benennen. Die im verwiesenen § 65 Abs. 6 SPG enthaltenen „Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten“ dienen typischerweise sicherheitspolizeilichen Zwecken und scheinen daher für Zwecke des StbG überschießend. Im Hinblick auf die relative Unbestimmtheit der Wortfolge „erkennungsdienstliche Daten“ darf angeregt werden, eine klare Einschränkung dieser Daten auf Papillarlinienabdrücke und Lichtbilder vorzunehmen. Im Übrigen scheint nicht in allen Fällen eine „erkennungsdienstliche“ Behandlung erforderlich (nämlich va wenn schon zuvor aus anderen Gründen eine solche stattfand).

Absatz 3 verdeutlicht zudem die Notwendigkeit, generell die Datensicherheitsmaßnahmen für erkennungsdienstliche Datensammlungen im SPG zu verbessern. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme des BKA/VD zur Fremdenrechtsnovelle 2005 hingewiesen. Es sollte klargestellt werden, wo die erkennungsdienstlichen Daten, die im Rahmen des FPG oder des StbG erhoben werden, abzulegen sind (AFIS-Teilbereich bzw. davon getrennte Sammlung von Lichtbildern). Weiters scheint es aus Datensicherheitsgründen erforderlich, eine Verschlüsselung der biometrischen Daten vorzusehen. Lichtbilder und Papillarlinienabdrücke sollten mit jeweils anderer Verschlüsselung versehen werden. Die biometrischen Daten sollten von alphanumerischen Daten physisch getrennt abgelegt sein. Auch diese Daten wären wiederum mit einem anderen Schlüssel zu verschlüsseln.

Zu Absatz 5 darf auf die Ausführungen zu Artikel 3, Ziffer 2 (§ 8 Abs 7 GVG-B) verwiesen werden. Auch im Kontext des StbG stellt sich die Frage, ob eine (pauschale) Ermächtigung zur Datenübermittlung (ohne Ersuchen) erforderlich ist. Wie in der Bestimmung ausgeführt wird, sind Daten nur zu übermitteln, sofern diese für ein Verfahren zur Erteilung oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft benötigt werden. Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchem Grund über eine Verpflichtung zur Datenübermittlung hinausgehend, eine Ermächtigung der genannten Behörden erforderlich erscheint. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung ist wiederum auf die Ausführungen zu § 8 Abs 7 GVG-B im Hinblick auf Art. 22 B-VG zur wechselseitigen Hilfeleistung sowie § 8 Abs 3 Z. 2 DSG 2000 hinzuweisen. Ebenso ist der Zweck der spezifischen Löschanordnung im letzten Satz des

Absatzes 5 unklar, da sich diese bereits aus § 6 Abs 1 Z. 5 DSG 2000 ergibt. Dieser Absatz könnte daher in seiner Gesamtheit entfallen.

Zu Absatz 7 ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 99 Abs 3 FPG erkennungsdienstliche Daten ua dann zu löschen sind, wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind (Z. 1) oder dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird (Z. 8). Der vorgeschlagene Absatz 7 stellt daher entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen keine Anpassung an den geltenden § 99 Abs. 3 Z 1 und 2 FPG dar.

23. Juli 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt